

Beitragsordnung

des Bundesvereinigung City- und
Stadtmarketing Deutschland e.V.

Stand 24.04.2023

Geschäftsstelle
Tieckstraße 38
10115 Berlin

bcsd

Bundesvereinigung
City- und Stadtmarketing
Deutschland e.V.

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung (neu: §§ 2a Abs. 2, 6 Abs. 2) beschließt die Mitgliederversammlung in der Sitzung am 23. April 2007 in Halle/Saale folgende Beitragsordnung, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.04.2023 in Trier ergänzt und aktualisiert wurde.

1. Finanzierung des Vereins

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Entgelten für Leistungsaustausch (Rechnungslegung) und aus Umlagen für besondere Maßnahmen oder Aktivitäten nach Maßgabe der Satzung und freiwilligen oder sonstigen Zuwendungen.

Jährlicher Beitrag:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 1. Januar 2024:

Klasse	Kriterium 1: auf Vollzeitstellen gerechnete, zuordenbare Mitarbeiter	Kriterium 2: Stadtgröße in Einwohnern	Kriterium 3: Budget (Beiträge, Umsatzerlöse und öffentliche Zuschüsse) in Euro je Jahr	Beitrag in Euro je Jahr
1	bis zu 3 Mitarbeiter	unter 50.000	unter 250.000	475,00
2	bis zu 8 Mitarbeiter	50-150.000	250.000 bis 750.000	900,00
3	mehr als 8 Mitarbeiter	150.000 und mehr	über 750.000	1.200,00
0	Fördermitglieder			800,00

Der Verein weist keine Mehrwertsteuer auf die Mitgliedsbeiträge aus.

Freiwillige höhere Beiträge:

Freiwillig höhere Beiträge oder Sach- oder Geldzuwendungen insbesondere von fördernden Mitgliedern sind willkommen. Das Angebot für eine höhere Beitragszahlung ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben und wird dann für die Zukunft verbindlich.

Die freiwillig gezahlten höheren Beiträge sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr widerrufbar. Eine Erhöhung der freiwilligen Beiträge ist jederzeit möglich.

Sonderumlagen:

Bei besonderen Aktivitäten des Vereins, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Sonderumlagen beschließen, um die Finanzierung der anfallenden Kosten sicherzustellen. Daneben gelten § 2 Abs. 3 und § 6 der Satzung.

2. Zahlungsmodalitäten

Mitglieder, die dem Verein im Laufe des Jahres beitreten, erhalten mit der Bestätigung der Mitgliedschaft eine Rechnung über den anteiligen Jahresbeitrag, dem volle Monate zugrunde gelegt werden. Die monatlichen Beiträge werden jährlich per Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder erteilen dem Verein hierzu nach Möglichkeit eine Lastschriftgenehmigung. Sollte die Bank eine Lastschrift nicht einlösen, wird der geschuldete Beitrag plus eines Aufschlags von 5,- € erneut eingezogen. Dies gilt auch für Sonderumlagen, wobei hier der jeweilige Zeitpunkt der Lastschrift beim Beschluss der Umlage festgelegt wird. Die Beiträge sind nach Rechnungsstellung sofort fällig. Beitragsrückstände in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen können Grund für einen Ausschluss aus dem Verein sein. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bleibt auch nach dem Ausschluss aus dem Verein für den Zeitraum der Mitgliedschaft bestehen. Ergänzend gilt § 6 der Satzung.

Stimmrechtsverlust:

Sollte ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als zwei Monatsbeiträgen in Rückstand sein, erlischt sein Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Rechnungsstellung:

Über die Beiträge erstellt der Verein zu Beginn eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung für jedes Mitglied. Für Sonderumlagen werden gesonderte Rechnungen erstellt. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Gültigkeitsdauer:

Diese Beitragsordnung behält ihre Gültigkeit, bis die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine neue Beitragsordnung beschließt.

Berlin, den 24.04.2023